Bundesrat **Drucksache 277/03 (Beschluss)**

26.09.03

Beschluss
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
KOM(2003) 180 endg.; Ratsdok. 8554/03

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des Verordnungsvorschlags, einheitliche, allgemeine Bestimmungen zur Futtermittelhygiene festzulegen sowie die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln sicherzustellen.

   Der Vorschlag enthält Vorschriften für ein umfassendes Anerkennungs- bzw. Registrierungssystem für alle Futtermittelunternehmer einschließlich der Landwirte. Es werden Rahmenbedingungen für die Erzeugung und Fütterung aller Arten von Futtermitteln und Zusatzstoffen, insbesondere im Hinblick auf Qualitätssicherungssysteme, die Rückverfolgbarkeit, die Verantwortlichkeit und die Futtermittelhygiene, formuliert.

   Nach Auffassung des Bundesrates sind jedoch einige Vorschläge nicht praktikabel, andere wiederum sind zu restriktiv oder bedürfen der Präzisierung.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass insbesondere die aus dem Verordnungsvorschlag resultierenden finanziellen Konsequenzen sowohl für die Überwachungsbehörden als auch für die Rechtsunterworfenen sehr viel weitreichender sein werden, als dargestellt. Der vorliegende Vorschlag bedarf somit einer grundlegenden Überarbeitung.

   So entsteht nach Meinung des Bundesrates nicht nur ein erheblicher zusätz-

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

licher Personal- und Finanzbedarf auf EU-Ebene, sondern auch für die Vollzugsbehörden in den Mitgliedstaaten sowie die betroffenen Wirtschaftskreise.

3. Der Bundesrat erkennt die Absicht der Kommission an, den Futtermittelunternehmern mehr Pflichten und Verantwortung bei der Produktion und Verwendung von Futtermitteln zu übertragen.

   Er weist aber gleichzeitig darauf hin, dass bis auf wenige Ausnahmen alle Futtermittelhersteller sowie auch eine begrenzte Anzahl von Händlern gerade in einem für beide Seiten aufwändigen Verfahren gemäß Richtlinie 95/69/EG anerkannt bzw. registriert wurden.

   Er tritt deshalb dafür ein, dass angesichts der angespannten Haushaltslage in den Ländern, für die bereits anerkannten bzw. registrierten Unternehmen ein Übergangszeitraum von mindestens drei Jahren einzuräumen ist sowie gegebenenfalls zusätzlich ein vereinfachtes Anerkennungs-/Registrierungsverfahren konzipiert wird. Als Ausgleich könnten dafür die Kontrollen entsprechend der Richtlinie 95/53/EG bzw. dem Verordnungsvorschlag über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen um die genannten neuen Aspekte (unter anderem Entwicklung und Anwendung von HACCP-Grundsätzen) erweitert werden.

4. Weiterhin stellt der Bundesrat fest, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag keine Aufnahme von Gebührentatbeständen für die Anerkennung/Registrierung von Futtermittelunternehmern enthält. Deshalb ist ein Abgleich mit dem Verordnungsvorschlag über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen erforderlich. Dieses ist im Interesse der Finanzausstattung in den Mitgliedstaaten und Ländern vor In-Kraft-Treten beider Verordnungen zwingend vorzunehmen.

5. Angesichts der Vielzahl der Futtermittelunternehmer auf der Stufe der Primärproduktion ist die geforderte Registrierungspflicht, soweit damit vor Ort im Vorgriff Verwaltungsmaßnahmen begründet sind, praktisch in der vorgegebenen Zeitspanne verwaltungsmäßig nicht umsetzbar und deshalb strikt abzulehnen. Es sollte geprüft werden, ob das angedachte Registrierungsverfahren durch eine Anzeige nach den derzeitigen Bestimmungen ersetzt werden kann. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass ein möglicher Zugriff der Überwachungsbehörden auf bestehende Datenbanken, wie beispielsweise auf die HIT-Datenbank nach der Viehverkehrsverordnung oder die Invekos-Daten, eine Anzeigepflicht ersetzen kann. Der Übergangszeitraum sollte mindestens drei

Jahre betragen.

Sollte die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen im Rat diesbezüglich keine EU-einheitliche Lösung erreichen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung dafür einzutreten, dass den Mitgliedstaaten in dieser Frage mehr Spielraum für eigene sinnvolle und kostengünstige Vorschriften eingeräumt wird.

Auf Grund der mittlerweile vielfältigen Registrierungen/Anzeigen landwirtschaftlicher Betriebe wird ein einmaliges und einheitliches Registrierungs- bzw. Anzeigeverfahren für die verschiedenen Zwecke als dringend notwendig erachtet.

6. Der Bundesrat hält es darüber hinaus unbedingt für erforderlich, dass der Verordnungsvorschlag mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie dem Verordnungsvorschlag über amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen in Übereinstimmung gebracht wird.

7. Der Bundesrat ist darüber hinaus besorgt über die Vielzahl der möglichen nationalen Regelungsmöglichkeiten bei den Vorschriften für Futtermittel-/Zusatzstoffhersteller. Dies bedeutet nach seiner Meinung einen Rückschritt gegenüber den bisher geltenden EU-einheitlichen Regelungen. Dadurch kann insbesondere der freie Warenverkehr in der Gemeinschaft erheblich erschwert werden, was zu wirtschaftlichen Einbußen bei multinational agierenden Unternehmen führt.

8. Der Bundesrat behält sich in Abhängigkeit vom Fortgang der Verhandlungen im Rat weitere Stellungnahmen vor. Zur derzeit vorliegenden Fassung des Verordnungsvorschlags KOM(2003) 180 endg.; Ratsdok. 8554/03 nimmt er wie folgt im Einzelnen Stellung:

Zu Kapitel I (Gegenstand, Anwendungsbereich, Definition)

9. In Artikel 1 ist der Gegenstand der Verordnung genauer zu definieren. In Buchstabe a sollte aufgenommen werden, dass die Verordnung die Zulassung und Registrierung von Futtermittelunternehmern zum Gegenstand hat und dazu dient, Gefahren durch Futtermittel auszuschließen bzw. zu minimieren.

   Weiterhin ist der Bundesrat der Auffassung, dass bei der Verarbeitung von Futtermitteln und Nebenprodukten der Lebensmittelherstellung (z. B. Mühlen,

Ölsaatenverarbeitung) mit den gegenwärtigen Mitteln keine "vollständige" Rückverfolgung zum Primärproduzenten möglich ist. Vielmehr kann die Verantwortung für das als Futtermittel in Verkehr gebrachte Produkt nur jeweils vom abgebenden an den übernehmenden Betrieb übertragen werden. Dies sollte in Buchstabe b deutlich ausgeführt werden.

10. Die Fassung des Artikels 2 ist dahin gehend zu überarbeiten, dass klar herausgestellt werden muss, dass die Futtermittelherstellung und Fütterung für den privaten Eigen- bzw. Familienverbrauch an Lebensmitteln, für die Fütterung von nicht zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, die Verfütterung kleinerer Mengen von Primärerzeugnissen im eigenen Betrieb bei Abgabe geringer Mengen an Lebensmitteln, die direkte "von Hof zu Hof"-Lieferung von Futtermitteln auf örtlicher Ebene und das In-Verkehr-Bringen von Heimtierfuttermitteln auf der Einzelhandelsstufe nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen.

    Der Absatz 3 ist an dieser Stelle obsolet, da es hier um den Anwendungsbereich der Verordnung und nicht um Tätigkeiten geht.

11. Die Definitionen des Artikels 3 bedürfen insgesamt der Klarstellung. So schließt beispielsweise die Definition "Futtermittelhygiene" die Fütterung in der jetzigen Fassung nicht mit ein. Darüber hinaus umschreibt der Begriff "Hygiene" die Absicht, alle Gefahren durch Futtermittel zu minimieren, nur eingeschränkt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Begriff "Futtermittelsicherheit" den Kern des Gewollten besser treffen würde.

    Unklar ist weiterhin der Begriff "Futtermittelunternehmer". Gemäß Artikel 3 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 werden die Futtermittelherstellung und -lagerung sowie das In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln durch diese Definition abgedeckt, jedoch nicht die Fütterung von Tieren. Tierhalter, die Futtermittel lediglich zukaufen, würden demnach nicht dem Begriff "Futtermittelunternehmer" unterfallen und wären dementsprechend nicht registrierungs- bzw. anzeigepflichtig.

    Es bleibt unklar, wie beispielsweise selbst mischende Landwirte, Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen oder der überbetriebliche Einsatz von Futtermischwagen einzuordnen sind. Die Definition "Betrieb" kann mit dem Begriff "Produktions- bzw. Betriebsstätte" zutreffender umschrieben werden.

Zu Kapitel II (Verpflichtungen)

12. In Artikel 4 ist zu präzisieren, dass es unter Absatz 1 statt Hygienevorschriften besser heißen sollte: "Anforderungen an die Futtermittelsicherheit." Die "Verwendung" ist zusätzlich mit aufzunehmen.

13. Die Begriffe "Verpflichtungen" (Überschrift zu Artikel 5), "Bestimmungen" (Abs. 1 und 2) sowie "Anforderungen" (in Anhang I und II) sollten vereinheitlicht werden.

    Der Bundesrat spricht sich entschieden gegen die optionale Anwendung von Leitlinien (Abs. 4 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 22) aus, weil dies nicht der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit dient. Die Leitlinien sind in allen Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden.

14. Die Überschrift zu Artikel 6 sollte auch das Lagern und Handeln einschließen. Deshalb ist "im Herstellungsverfahren" durch die Formulierung "System der Produktionsstufen beim Futtermittelunternehmer" zu ersetzen. In Abs. 2 Buchstabe f ist Satz 1 wie folgt zu ergänzen: "..., ob die unter den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren." In Abs. 4 ist das "können" durch "müssen" zu ersetzen.

15. Der Bundesrat weist darauf hin, dass in Artikel 7 Vorschriften zur Aufbewahrung der Unterlagen betreffend der Aufzeichnungen und Kontrollen nach den Prinzipien des HACCP- Systems erforderlich sind.

16. Der Bundesrat begrüßt die Einführung einer Finanzgarantie (Artikel 8), hält jedoch die geforderte Kostendeckung für eine Marktrücknahme nicht für realisierbar, da eine Rückrufkostenversicherung rechtlich an eine Rückrufverpflichtung anknüpft. Dies setzt jedoch nach Versicherungsrecht einen unmittelbaren Personenschaden voraus.

    Artikel 8 sollte deshalb wie folgt gefasst werden:

    "Die Mitgliedstaaten unterstützen den Abschluss von Finanzgarantien, z. B. Versicherungen, durch die Futtermittelunternehmer, welche die jeweiligen, mit dem einzelnen Futtermittelunternehmen verbundenen Risiken abdecken."

Der Umfang und die Art der Absicherung auf der Stufe der Primärproduktion sowie deren Folgen für die Landwirte sind zu prüfen.

17. Artikel 9 sollte nur mit "Registrierung" überschrieben werden. Der Bundesrat regt weiterhin an, zur Verbesserung der Rechtsklarheit statt dem Begriff "Betrieb" in diesem und in den folgenden Artikeln den Begriff Produktions- oder Betriebsstätte (siehe Ziffer 11) zu verwenden. Auf die Ausführungen zu den selbst mischenden Primärerzeugern ohne eigene Futterproduktion in Ziffer 11 wird verwiesen. Der eingehenden Klärung bedarf auch die Frage, ob es sich bei der Registrierung lediglich um eine Anzeigepflicht handelt oder ob bestimmte Anforderungen bzw. Pflichten mit dieser Registrierung verbunden sind.

18. Artikel 10 sollte nur mit "Zulassung" überschrieben werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei ihren weiteren Verhandlungen im Rat dafür einzutreten, dass die zulassungspflichtigen Tätigkeiten sowie die Zulassungsbedingungen konkreter gefasst und einheitlich für alle Mitgliedstaaten festgelegt werden. Dies kann beispielsweise durch die vollständige Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 95/69/EG des Rates in diese Verordnung erreicht werden.

19. Der Bundesrat spricht sich entschieden gegen jegliche Art nationaler Vorschriften bei der Zulassung von Futtermittelherstellern aus. Diese Absicht würde in Bezug auf die Futtermittelsicherheit einen Rückschritt gegenüber dem bisherigen EU-einheitlichen Zulassungsverfahren darstellen und zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen sowie zusätzlichem Aufwand zwischen Unternehmen führen, die EU-weit agieren. Insofern ist Artikel 12 obsolet bzw. auf die Ausführungsvorschriften der Mitgliedstaaten einzugrenzen.

20. Die Überschrift zu Artikel 14 sollte in "Entzug oder Widerruf der Zulassung oder Registrierung durch die zuständige Behörde" abgeändert werden. Entsprechend weist der Bundesrat darauf hin, dass die Aussetzung einer Zulassung bzw. Registrierung nur während des Zulassungs- bzw. Registrierungsverfahrens zulässig ist. Nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens muss die Erlaubnis entzogen bzw. widerrufen werden. Des Weiteren sollte ergänzt werden, welche konkreten Folgen der Entzug einer Zulassung/Registrierung hat.

21. Der Bundesrat lehnt die Wiederholungszulassung von Futtermittelunternehmen im Abstand von fünf Jahren unter Verweis auf die begrenzten Haushaltsmittel in den Ländern entschieden ab. Er verweist dabei auch auf die regelmäßigen Kontrollen durch die zuständigen Überwachungsbehörden in den Futtermittelunternehmen sowie den Stand der Futtermitteltechnik. Der Bundesrat plädiert für eine Wiederholungszulassung im Abstand von frühestens zehn Jahren.

22. Der Bundesrat hält die bisher vorgesehenen Übergangsvorschriften gemäß Artikel 19 für zu knapp bemessen und sowohl durch die Überwachungsbehörden der Länder als auch durch die Futtermittelunternehmer nicht zu realisieren. Er plädiert für Fristen von mindestens zwei Jahren im Fall von Artikel 19 Abs. 1, von fünf Jahren im Fall von Artikel 19 Abs. 2 (Futtermittelherstellung) sowie von drei Jahren (Anzeige Primärproduktion).

23. Bei der Zulassung gemäß Artikel 13 wird nicht nach einzelnen Tätigkeiten unterschieden. Insofern bedarf es in Artikel 20 Abs. 1 einer Präzisierung bzw. einer Ergänzung in Artikel 13. Darüber hinaus ist der Bundesrat der Auffassung, dass den Ländern und Mitgliedstaaten zur Durchführung von Futtermittelkontrollen EU-weit agierender Futtermittelunternehmer ein ständig aktuell gehaltenes zentrales Register bei der Kommission über die zugelassenen/registrierten Futtermittelunternehmer zur Verfügung stehen muss.

Zu Kapitel III (Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis)

24. Der Bundesrat wendet sich entschieden gegen jegliche Art von nationalen Leitlinien und befürwortet EU-einheitliche Vorschriften. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen im Rat konsequent für gemeinschaftliche Rahmenvorschriften einzusetzen. Futtermittel werden heute europa- und weltweit gehandelt. Futtermittelsicherheit macht nicht an Ländergrenzen halt. Das gemeinsame Ziel nach mehr Transparenz und Futtermittelsicherheit wird durch nationale Rahmenvorschriften konterkariert.

Zu Kapitel IV (Einfuhren)

25. Die Regelungen in Artikel 25 sollten weiter präzisiert werden. Insbesondere der Verweis auf die Richtlinie 98/51/EG irritiert, da diese Richtlinie mit der Ver-

ordnung aufgehoben wird.

Zu Kapitel V (Schlussbestimmungen)

26. Es sollte sichergestellt werden, dass eine Änderung der Anhänge nicht ohne Beteiligung der Mitgliedstaaten erfolgen kann.

27. Der Bundesrat wendet sich gegen jegliche Verwässerung des bestehenden Rechts. Aus diesem Grund lehnt er die Bestimmungen des Artikels 28 ab. Sollten Änderungen an den Anhängen I, II und III erforderlich werden, hält er das Verfahren nach Artikel 27 für ausreichend.

28. Wie schon in Ziffer 24 ausgeführt, ist der Bundesrat gegen nationale Alleingänge bei der Gesetzgebung zur Herstellung von Futtermitteln, weil diese nach seiner Meinung einen empfindlichen Eingriff in den Wettbewerb darstellen. Die Vorschriften des Anhangs II bilden einen Rahmen, sind allgemein gehalten und im Sinne des wirksamen Verbraucherschutzes unverzichtbar. Sie bedürfen daher keinerlei nationaler Anpassung. Sollte sich zeigen, dass der Anhang II in Teilen nicht praktikabel ist, ist das Verfahren nach Artikel 27 anzuwenden. Insofern ist Artikel 29 obsolet.

29. Für die Bestimmungen, die sowohl bei den Überwachungsbehörden als auch bei den betroffenen Futtermittelunternehmen mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sind, fordert der Bundesrat gestreckte Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren.

Zu Anhang I

30. Der Bundesrat hält es aus Gründen der Rechtsklarheit für erforderlich, in Artikel 3 auch Definitionen für die Begriffe Primärproduktion und Primärprodukt aufzunehmen. Darüber hinaus sollten sich die Anforderungen zur Gewährleistung der Futtermittelsicherheit von Primärprodukten auf die pflanzenbaulichen Maßnahmen sowie auf die Behandlungen beschränken, die tatsächlich unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Primärprodukte haben. Auf Vorschriften, die in anderen Rechtsbereichen (Düngemittelrecht, Pflanzenschutzrecht, Abfallrecht, Tierseuchenrecht etc.) geregelt sind, kann gegebenenfalls verwiesen werden, sie sollten jedoch nicht unmittelbarer Gegenstand dieser Verordnung

sein.

Entsprechend ist der Anhang I zu überarbeiten.

Für unverzichtbar dagegen hält der Bundesrat die Verpflichtung der Primärproduzenten zur stichprobenartigen Kontrolle der Qualität der Primärprodukte und zur Dokumentation dieser Ergebnisse.

Die Maßnahmen nach Abs. 4 des Abschnitts "Anforderungen an ..." sind durch den Aspekt der Dekontamination von Futtermitteln, soweit dies futtermittelrechtlich zulässig ist, zu ergänzen. Im Abschnitt "Buchführung" ist zu ergänzen, dass "... sachdienliche Informationen auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen sind." Weiterhin muss ergänzt werden, dass auch über die Herstellung von Primärerzeugnissen sowie die Wareneinund Warenausgänge Buch zu führen ist.

Zu Anhang II

31. Die Überschrift zu Anhang II sollte deutlich zum Ausdruck bringen, an welche Futtermittelunternehmer die Vorschriften gerichtet sind. Dies dient der Rechtsklarheit.

Auch dieser Anhang bedarf nach Ansicht des Bundesrates einer kritischen Überarbeitung. Vorschriften, die eher auf die Produktion von Lebensmitteln orientiert sind, sollten eliminiert werden. Der Bundesrat hält die bisherigen Vorschriften aus der Richtlinie 95/69/EG des Rates für zutreffender. Diese sind entsprechend den neuen Erfordernissen (Einarbeitung der HACCP-Grundsätze, Rückverfolgbarkeit, Vorschriften für Zusatzstoffe, Rückruf etc.) entsprechend anzupassen.

Die Vorschriften unter Qualitätskontrolle in Abs. 2 sollten dahin gehend abgeändert werden, dass vor dem In-Verkehr-Bringen von Futtermitteln eine stichprobenartige Warenkontrolle durch Laboruntersuchungen erfolgen muss.

Die Bestimmungen für die Dokumentation in Abs. 2 Buchstabe b sollten wie folgt ergänzt werden:

- in Buchstabe i ist die Herkunft der verwendeten Rohstoffe zu ergänzen;
- in Buchstabe iii sollten die verwendeten Trägerstoffe aufgenommen werden;

- in Buchstabe iv muss berücksichtigt werden, dass Mischfuttermittel auch mittels Direkteinmischung von Zusatzstoffen und unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln hergestellt werden; neben der Adresse des mit dem Mischfuttermittel belieferten Käufers ist es aus Gründen der Rückverfolgbarkeit erforderlich, auch die Menge und die Zusammensetzung des gelieferten Mischfuttermittels zu dokumentieren.

  Der Bundesrat ist der Auffassung, dass Futtermittelunternehmer systematische Vorkehrungen treffen müssen, um jederzeit Produkte vom Markt nehmen zu können. Deshalb sollte die Formulierung unter Produktrückruf in Abs. 2 besser heißen: "Sie müssen systematische Vorkehrungen treffen, um erforderlichenfalls in der Lage zu sein, damit ..."

Zu Anhang III

32. Der Bundesrat hält es für sinnvoll, dass der zweite Abschnitt mit "Anforderungen an den Stall und die Fütterungseinrichtungen" überschrieben wird. Folgerichtig müssen auch im weiteren Text die entsprechenden Anpassungen erfolgen. Im 1. und 3. Absatz sind neben den "biologischen Gefährdungen" auch chemische Kontaminationen zu verhindern.

    Der Bundesrat weist darauf hin, dass Einstreu kein Futtermittel im Sinne dieser Verordnung darstellt und im entsprechenden Fachrecht zu regeln ist. Das Gleiche trifft für die Beseitigung von Gülle und von Abfällen zu.

    Im Abschnitt "Fütterung" ist der Begriff "Kreuzfütterung" besser zu fassen durch "Fütterung an Tiere, für die das jeweilige Futtermittel nicht bestimmt ist".

    Im Abschnitt "Verteilung" ist "keine biologische Kontamination" ebenfalls durch "chemische Kontamination" zu ergänzen. Der letzte Satz in Abs. 1 sollte besser wie folgt formuliert werden:

    "Futtermittel ohne Arzneimittel sollten getrennt von Fütterungsarzneimitteln gelagert werden. Durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen bei der Verteilung sind Kreuzkontaminationen zu verhindern."

    Der Abschnitt "Wasser" ist nach Auffassung des Bundesrates mit "Wasser als Futtermittel" zu überschreiben. Weiterhin sollte im 1. Satz "oder durch unmittelbaren Kontakt mit Wassertieren" gestrichen werden, weil das eine die Haltung und keine die Fütterung betreffende Frage ist.

    Der Abschnitt "Personal" sollte dahin gehend geändert werden, dass die für die

Fütterung verantwortlichen Personen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen müssen. Die Ausweitung dieser Anforderungen auf das ausführende Personal wird vom Bundesrat abgelehnt.

Zu Anhang V

33. In der Überschrift I. 1. sollte das Wort "eingetragenen" durch das Wort "registrierten" bzw. "angezeigten" ersetzt werden.

Sowohl in Kapitel I als auch in Kapitel II ist die Angabe in Spalte 2 "Gewerbe" durch die Angabe "Kategoriencode" zu ersetzen.